

## Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Remscheid  
42849 Remscheid

STADT REMSCHEID  
Dezernat 2.00  
13. Dez. 2012.

Datum: 12.2012

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:  
31.02. - RS  
bei Antwort bitte angeben

Frau Binder-Falcke  
Zimmer: 299/08  
Telefon:  
0211 475-2752  
Telefax:  
0211 475-2488  
doris.binder-falcke@  
brd.nrw.de

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Wilding,

der Rat der Stadt Remscheid hat am 28.06.2012 den Haushaltssanierungsplan für die Jahre 2012 bis 2021 sowie die angepasste Haushaltssatzung 2012 beschlossen und der Bezirksregierung fristgerecht unter gleichzeitiger Beantragung der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt.

Die beantragte Genehmigung des am 28.06.2012 vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Haushaltssanierungsplans wird hiermit erteilt.

Die Bezirksregierung stimmt der im Haushaltssanierungsplan vorgesehenen Durchführung unterschiedlich großer jährlicher Konsolidierungsschritte zu.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Remscheid. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Remscheid unverzüglich entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victorplatz/Kiever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED3



Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des genehmigten Haushalts-sicherungskonzeptes gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die am 28.06.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Seite 2 von 14

### I. Begründung:

Die Stadt Remscheid hat in ihrer Haushaltsplanung für das Jahr 2010 eine Aufzehrung der allgemeinen Rücklage und damit die Überschuldung bis zum Jahr 2013 prognostiziert. Somit erfüllte die Stadt Remscheid die Voraussetzungen des § 3 Stärkungspaktgesetz. Mit Verfügung vom 21.12.2011 habe ich Ihnen daher mitgeteilt, dass für die Stadt Remscheid die Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist. Für das Jahr 2011 hat die Stadt Remscheid darauf hin bereits eine Konsolidierungshilfe in Höhe von rund 9,8 Millionen Euro erhalten.

Im Gegenzug war die Stadt verpflichtet, für das Jahr 2012 einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, der die Voraussetzungen des § 6 Stärkungspaktgesetz erfüllt. Darauf hin hat der Rat der Stadt Remscheid am 28.06.2012 den Haushaltssanierungsplan in Verbindung mit einer angepassten Haushaltssatzung 2012 beschlossen und fristgerecht zur Prüfung vorgelegt.

Der Haushaltssanierungsplan sieht einen erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich – mit wachsenden Überschussbeträgen – vor. Die Konsolidierungshilfe wird im Haushaltssanierungsplan

## Bezirksregierung Düsseldorf



gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Stärkungspaktgesetzes in den Jahren 2017 bis 2020 degressiv abgebaut. Seite 3 von 14

Die Planung der Erträge und Aufwendungen ist weitgehend nachvollziehbar. Die für die Planung einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) wurden berücksichtigt. Es sind dies der für den Planungszeitraum des Haushaltsjahres 2012 einschlägige Orientierungsdatenerlasse in der Fassung vom 22.12.2011 (AZ 34-46.05.01-264/11) sowie der Erlass vom 09. August 2011 – Az. : 33-46.09.01-71-10 – (im Folgenden als „Plandatenerlass“ bezeichnet) für den Projektionszeitraum im Anschluss an den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Für die Jahre 2016 und 2017 hat die Stadt Remscheid abweichend vom Wortlaut des Plandatenerlasses die Daten aus der mittelfristigen Finanzplanung des Entwurfs zum Doppelhaushalt 2013/14 übernommen, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits in weiten Teilen ausgearbeitet war. Dies ist aus Gründen der Planungskontinuität grundsätzlich vertretbar und wird daher nicht beanstandet.

Das größte Veranschlagungsrisiko bei den Erträgen im aktuellen Haushaltssanierungsplan 2012 liegt in der Planung der Schlüsselzuweisungen. Nach der zweiten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 liegen die voraussichtlichen Erträge aus Schlüsselzuweisungen im Jahr 2013 um mehr als zehn Millionen Euro unter der Einplanung. Würde man den Planungen der Folgejahre dieses verminderte Niveau weiter zugrunde legen, würde dies auch für das Ausgleichsjahr 2016 ein Risiko in entsprechender Höhe bedeuten.

Die Stadt Remscheid wurde daher um eine aktuelle ergänzende Einschätzung gebeten, wie sich der Einbruch der Schlüsselzuweisungen aus der Modellrechnung mit Blick auf die Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auf die Planung für 2013 und die Folgejahre aus Sicht der Haushaltsplanung auswirken wird.

## Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 4 von 14

Die Stadt hat diese Prognose mit Schreiben vom 06.12.2012 vorgelegt. Demnach rechnet sie damit, dass sich der Einbruch der Schlüsselzuweisungen für die Folgejahre abschwächen wird und im Jahr 2014 nur noch zu einem Minderertrag von fünf Millionen Euro gegenüber der Planung führen wird, der sich sukzessive bis zum Jahr 2017 auf zwei Millionen Euro verringert. Zusätzlich befürchtet die Stadt trotz des relativ guten Ergebnisses bei den Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2012 aufgrund der aktuellen Novembersteuerschätzung in der Planung leichte Einbußen, denen jedoch Verbesserungen bei der Einkommenssteuer gegenüberstehen.

Den Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen stehen nach den Schätzungen der Stadt voraussichtlich nachvollziehbare Minderaufwendungen bei den Zinsen im Planungszeitraum bis 2017 gegenüber. Damit würde sich der negative Effekt aus den verminderten Schlüsselzuweisungen vor allem auf die Ergebnisse der Jahre 2013-2015 auswirken, während im Jahr 2016 in der Gesamtschau der Effekte - ohne Berücksichtigung einer möglichen Erhöhung der Konsolidierungshilfe des Landes auf Basis des Berichts des Innenministers an den Landtag vom 04.12.2012- das Jahresergebnis insgesamt noch knapp ausgeglichen wäre. Diese neue Kalkulation ist aus Sicht der Bezirksregierung allerdings immer noch mit **deutlichen Risiken** behaftet. Insbesondere steht zu befürchten, dass die Gründe, die zum Rückgang der Schlüsselzuweisungen geführt haben (im Wesentlichen Gewerbesteuereintrübe in anderen Kommunen), teilweise oder sogar vollumfänglich dauerhaft bestehen bleiben oder sich sogar verschärfen. Letztlich steht es der Kommune zu, hier zunächst eigene Einschätzungen vorzunehmen. Sollten die Erträge aus Schlüsselzuweisungen jedoch erkennbar auch für die Folgejahre niedriger liegen, sind hier unverzüglich Anpassungen vorzunehmen und erforderlichenfalls auch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu beschließen.

## Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 5 von 14

Die benannten Risiken betreffen dann insbesondere auch die Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen für die Jahre ab 2018 unter Verwendung des geometrischen Mittels der Steigerungsraten der Vergangenheit. Hier hat die Stadt in der Ausgangsplanung mit einer Steigerungsrate von 4,4% zwar zulässigerweise das geometrische Mittel gemäß Plandatenerlass zugrunde gelegt. In der Gesamtschau mit der erwarteten Entwicklung der Gewerbesteuererträge, die ebenfalls ab 2018 mit einem Zuwachs von 4,4% kalkuliert sind, ergibt sich hieraus aber ein zusätzliches Prognoserisiko, denn es ist nicht damit zu rechnen, dass beide Ertragsarten parallel und kontinuierlich mit einer über den Orientierungsdaten des Jahres 2016 liegenden Steigerungsrate anwachsen. Das Vorgehen der Stadt ist zwar vordergründig erlassskonform, allerdings hat die Stadt als Planungsverantwortliche die Anwendung der Erlassvorgaben bezogen auf die Verhältnisse vor Ort auf Plausibilität zu überprüfen und gegebenenfalls vorsichtiger zu schätzen. Auf die fortgeschriebene Planung der Gewerbesteuererträge und der Schlüsselzuweisungen im Prognosezeitraum nach 2017 werde ich daher im Rahmen der Prüfung der Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplanes für das Jahr 2013 und die Folgejahre besonderes Augenmerk legen.

Bei der Planung der Aufwendungen fällt zunächst die äußerst knappe Einplanung der Personalaufwendungen auf, die im Finanzplanungszeitraum bereits vor Einrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen unterhalb der vom Ministerium für Inneres und Kommunales vorgegebenen Orientierungsdaten liegt. Diese sehen in der aktuellsten Fassung für 2013 zunächst 2% und im Anschluss 1% als jährliche Steigerungsrate der Personalkosten vor. Ich welse darauf hin, dass bereits diese Werte Konsolidierungswerte sind und nur zu erreichen sind, wenn zuvor personalwirtschaftliche Maßnahmen ergriffen werden. Im Rahmen der aufsichtlichen Bewertung berücksichtige ich jedoch auch die positiven Erfahrungen in den Haushaltsjahren 2010 und 2011. Die Stadt Remscheid hat dargelegt, dass sie die Kalkulationen soweit möglich mitarbeiter-

## Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 6 von 14

scharf vornimmt und die engen Planvorgaben als Zielsetzung für die Bewirtschaftung versteht. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die den Personalabbau flankierenden Maßnahmen des Personalabbaukonzepts akzeptiere ich die von den Orientierungsdaten abweichende Planung im Finanzplanungszeitraum vorläufig. Sollte das Controlling zeigen, dass die Personalkostenansätze trotz Umsetzung aller geplanten Maßnahmen nicht gehalten werden können, ist die Planung in der Fortschreibung unverzüglich anzupassen und die Mehraufwendungen erforderlichenfalls zu kompensieren bzw. sind mir konkrete Maßnahmen darzustellen, die eine künftige Einhaltung der Planansätze sicherstellen.

Die Stadt Remscheid hat sich mit der Einsparung von 271 (aus dem alten Haushaltssanierungskonzept 2010-2015) plus 60 weiterer Stellen (Maßnahme 41 des HSP) im HSP-Zeitraum ein äußerst ehrgeiziges Ziel gesetzt. Das Personalabbaukonzept der Stadt hat hierzu zumindest für die planbare Fluktuation bis 2015 – unter Mitwirkung des Rates - bereits sehr konkrete Vorgaben entwickelt. Auch hier zeigen die ersten Erkenntnisse des Personalcontrollings für das Jahr 2012, dass die Jahresziele voraussichtlich erreicht werden können. In diesem Zusammenhang ist das Instrumentarium, das in Remscheid zur Steuerung des Personalabbaus entwickelt wurde, ausdrücklich positiv hervorzuheben. Nunmehr wird es darum gehen, diesen Prozess weiterzuführen und um die aus der außerplanmäßigen Fluktuation resultierenden Stelleneinsparungen zu erweitern. Um das Verfahren mit möglichst geringen Qualitätseinbußen in der Aufgabenerledigung durchzuführen, muss mit dem Personalabbau eine gesteuerte Aufgabenkritik einhergehen. Hierzu sollte im Rahmen der vorgesehenen Umsetzungsberatung vertieft auf die Erfahrungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zurückgegriffen werden.

Auch bei den Sachaufwendungen geht die Stadt Remscheid vor Einrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen von einer Steigerungsrate von einem Prozent aus. Um diesen Wert halten zu können, wären eben-

## Bezirksregierung Düsseldorf



falls bereits konkrete Maßnahmen erforderlich. Die Stadt hat darauf verwiesen, dass diese Steigerungsraten in der Vergangenheit unter anderem durch restriktive Budgetvorgaben weitestgehend gehalten werden konnten. Gleichwohl ist die Stadt Remscheid gefordert, im Bereich der Sachkosten ggf. mit Unterstützung durch die GPA kontinuierlich weitere Maßnahmen zu entwickeln, die ein Einhalten dieser Werte sicherstellen.

Seite 7 von 14

Der Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid enthält 39 konkrete Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele des Stärkungspaktgesetzes erreicht werden sollen. Die strukturierte Aufbereitung der Maßnahmen unter Einbeziehung der Fachbereiche bietet eine gute Grundlage für die organisatorische Weiterführung des Konsolidierungsprozesses. Die beschlossenen Maßnahmen betreffen sowohl Erträge als auch Aufwendungen. Auch die Beteiligungen (insbesondere REB) wurden in die Konsolidierung einbezogen.

Im Bereich der Erträge sind vor allem die vorgesehenen Erhöhungen der Hebesätze der Grundsteuer B (von 500 auf 600 Punkte) und der Gewerbesteuer (von 460 auf 490 Punkte) zum 01.01.2013 hervorzuheben. Die Stadt Remscheid bewegt sich mit diesen Hebesatzerhöhungen, die richtigerweise am Anfang des Konsolidierungszeitraums vorgenommen werden, im Verhältnis zu vergleichbaren Stärkungspaktkommunen im unteren Mittelfeld. Das Erfordernis, je nach Entwicklung der Rahmendaten im Laufe des Konsolidierungszeitraumes hier weitere Anpassungen vorzunehmen, ist auch unter Berücksichtigung der erwarteten zusätzlichen Landesmittel nicht auszuschließen.

Kritisch ist im Ertragsbereich die Maßnahme Nr. 36 – Einführung einer Mobilfunkmastensteuer – zu sehen. Sie bedarf wegen ihrer Neuartigkeit der Genehmigung des Innen- und Finanzministers. Die Finanzaufsicht sieht die Chance, eine solche Steuer genehmigungsfähig und gericht-

## Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 8 von 14

fest auszugestalten, in Anbetracht der bundesweiten Einmaligkeit dieses Vorhabens -alle anderen Städte, in denen eine solche Steuer überlegt wurde, haben nach hiesiger Erkenntnis von der Umsetzung bisher Abstand genommen- als äußerst gering an. Damit würde zum Ausgleich im Jahr 2016 ein Ertrag in Höhe von 800.000 Euro fehlen. Wenn bis zur Verabschiedung der Fortschreibung des HSP für das Jahr 2014 die Genehmigung noch nicht vorliegt, ist daher eine geeignete Kompensation für den Betrag im HSP darzustellen.

Im Bereich der Aufwendungen halte ich die Mehrzahl der vorgesehenen Maßnahmen insbesondere bei den Sachkostensparnissen für sehr knapp geplant, aber grundsätzlich realisierbar. Insbesondere im Bereich der geplanten Aufwandsreduzierungen bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen muss darauf geachtet werden, Folgekosten unterlassener Aufwendungen zu vermeiden. Auch hier halte ich ein Einbeziehen der GPA im Rahmen der Umsetzungsbegleitung für sinnvoll.

Als problematisch sehe ich insbesondere die folgenden Maßnahmen an:

- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Remscheid an die Bergischen Symphoniker (Maßnahme 18)

Hier sehe ich zum einen das Problem, dass der Rat der Stadt Remscheid zwei ungleichgewichtige Alternativen zur Erreichung des im HSP vorgesehenen Konsolidierungsbetrags beschlossen hat. Mit der „Reduzierung des Betriebskostenzuschusses“ in Abstimmung mit der Mitgesellschafterin Stadt Solingen ist lediglich ein Einsparbetrag von 500.000 Euro verbunden, der nach aktuellen Erkenntnissen jedoch voraussichtlich nicht erreicht werden kann. In die Planung wurde jedoch der Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro jährlich eingestellt, der sich nur aus einem kompletten Rückzug aus der Beteiligung ergeben könnte. Es werden allerdings keine Angaben gemacht, welche zusätzlichen Einsparungen im Falle der Entscheidung für den Erhalt der Symphoniker erfolgen sol-



len. Die ursprüngliche Maßnahme, eine Kündigung des Vertrags mit Solingen und die Auflösung der GmbH, ist mit rechtlichen Risiken verbunden, so dass auch in diesem Falle der eingeplante Betrag nicht sicher erreichbar ist. Wichtig ist vor allem eine klare Entscheidung des Rates der Stadt Remscheid, auf deren Grundlage weitere Schritte zügig umgesetzt werden können. Die weitere Qualifizierung der Maßnahme erwarte ich abschließend und auf der Grundlage belastbarer Zahlen im Laufe des kommenden Jahres spätestens mit der Fortschreibung des HSP für das Jahr 2014; sollten die im HSP vorgesehenen Beträge auf Grundlage der getroffenen Entscheidung dann nicht (sicher) erreicht werden können, ist eine belastbare Kompensation zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2016 und den Folgejahren darzustellen.

- Reduzierung des Transferaufwands (Maßnahme 23)

Die Stadt Remscheid hat im Bereich des Sozialtransferaufwandes als Konsolidierungsmaßnahme Nr. 23 einen globalen Minderaufwand dergestalt beschlossen, dass statt der in den Orientierungsdaten vorgesehenen 2% lediglich eine Steigerungsrate von 1% über den gesamten Planungszeitraum hinweg vorgesehen wird. Es handelt sich um eine der betragsmäßig größten Einzelmaßnahmen des Remscheider Haushaltsanierungsplanes. Zwischen 200.000 Euro in 2012, rund viereinhalb Millionen Euro im kritischen Ausgleichsjahr 2016 und acht Millionen Euro im Jahr 2021 sollen jährlich hierdurch eingespart werden. Das Konsolidierungsvolumen der Maßnahme beträgt 42 Millionen Euro im gesamten HSP-Zeitraum. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, wird jedoch nicht konkret beschrieben. Vielmehr wird auf allgemeine Rahmenbedingungen wie die positiven Ergebnisse des Jahres 2011, die aktuell rückläufigen Zahlen der Bedarfsgemeinschaften und den erwarteten stabilen Konjunkturverlauf verwiesen. Dies sind jedoch Argumente, die bei der Planung des Ansatzes, nicht aber bei der Planung von Konsolidie-

## Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 10 von 14

Maßnahmen eine Rolle spielen sollten, zumal es sich bis auf wenige Ausnahmen (z.B. die Wohnungsmarktsituation) um Entwicklungen handelt, die in den meisten Kommunen parallel verlaufen und sich somit in den Orientierungsdaten bereits wiederfinden. Die Maßnahme ist daher aus hiesiger Sicht deutlich risikobehaftet. Um den angestrebten Erfolg erreichen zu können, ist es erforderlich, eine Strategie festzulegen und die erforderlichen Schritte zur Erreichung des Ziels zu konkretisieren sowie ein Instrumentarium zur Überwachung der Umsetzung zu entwickeln. Eine derartige Qualifizierung der Maßnahme erwarte ich von der Stadt Remscheid spätestens mit der Fortschreibung des Haushalts-sanierungsplanes für das Jahr 2014.

Angesichts der Summe der oben dargestellten Risiken bei der Ansatz- und Maßnahmeplanung hätten zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssanierungsplanes bereits jetzt zusätzliche (bzw. konkretere) Konsolidierungsmaßnahmen durch den Rat der Stadt Remscheid beschlossen werden müssen. Ich erkenne jedoch an, dass diesen Risiken die realistische Chance gegenübersteht, dass die Stadt Remscheid aus der Neuberechnung der so genannten „strukturellen Lücke“ eine erhöhte Konsolidierungshilfe im Umfang von zusätzlich rund 8 Millionen Euro erhält. Mit Bericht an den Landtag vom 04.12.2012 hat der Innenminister diese Neuberechnung, die der Landesbetrieb IT NRW vorgenommen hat, bekannt gemacht. Die Neuberechnung war erforderlich geworden, nachdem sich herausgestellt hat, dass der ursprünglichen Berechnung in Remscheid und einigen anderen Stärkungspaktkommunen unzutreffende Daten zugrunde lagen. Für die tatsächliche Festsetzung einer erhöhten Konsolidierungshilfe für 2013 und die Folgejahre ist jedoch eine Änderung des Stärkungspaktgesetzes durch den Landtag erforderlich. Soweit hier bekannt ist, ist der Beschluss einer

## Bezirksregierung Düsseldorf



solchen Gesetzesänderung im Laufe des ersten Quartals 2013 vorgehen und auch hinreichend wahrscheinlich.

Seite 11 von 14

In Abwägung der Chancen und Risiken halte ich daher die Erteilung der Genehmigung ohne Forderung zusätzlicher Maßnahmebeschlüsse bereits für das laufende Jahr für vertretbar.

## II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Doppelhaushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Auf die Einhaltung dieser Frist werde ich künftig verstärkt achten.

2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir

- erstmalig mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und im Anschluss jeweils
- mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
- zum 30.06.
- und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum



in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmererei bzw. dem Personalbereich vereinbarten Form vorzulegen.

3. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind soweit erforderlich (Borgische Symphoniker, Transferaufwendungen) weiter zu konkretisieren und verbindlich umzusetzen. Dies gilt angesichts der dem Plan innewohnenden Risiken auch für den Fall, dass die Stadt Remscheid zusätzliche Stärkungspaktmittel erhält.

Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Remscheid entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen und ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Bezirksregierung.

4. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen. Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Remscheid empfohlen, das bestehende, konzeptionell beachtliche Controllingsystem sukzessive anhand der tatsächlichen Steuerungserfordernisse weiterzuentwickeln und die bestehenden Elemente eines Risikofrüherkennungssystems auch im Sinne einer Mittel- und Langfristbetrachtung weiter auszubauen.

5. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber

## Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 13 von 14

ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

5. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung der negativen Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen.

6. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen im Konsolidierungszeitraum nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.

7. Mit Blick auf die in den Jahren 2017 ff. geplanten Überschüsse ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

8. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen wird und erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung streng auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt.

Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit

## Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 14 von 14

vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonders Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Um die Genehmigungsfähigkeit auch künftiger Planfortschreibungen sicherzustellen, erwarte ich eine frühzeitige Einbeziehung der Finanzaufsicht in alle größeren mehrjährigen Investitionsvorhaben.

Sollte wider Erwarten eine Gesetzesänderung im Laufe des Jahres 2013 nicht erfolgen, so sind spätestens für die Fortschreibung des HSP 2014 die oben skizzierten Risiken in Absprache mit mir aufgrund der dann vorliegenden Erkenntnisse planerisch zu minimieren und erforderlichenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu beschließen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anne Lütkes  
